

Satzung des Kreisverbandes DIE LINKE. Bremerhaven  
im Landesverband DIE LINKE. Bremen  
Beschlissen auf der Kreismitgliederversammlung am 25. April 2008

## **Präambel**

Diese Satzung soll zu einer gemeinschaftlichen gesellschaftspolitischen Arbeit mit sozialistischen Inhalten nach demokratischen Grundsätzen beitragen. Gegenseitige Achtung und Solidarität sind in unserer Arbeit bestimmend. Bundesstatut und die Satzung des Landesverbandes Bremen sind Grundlage dieser Satzung.

## **§ 1 Kreisverband, Name, Sitz und Organisationsbereich**

- (1) Der Kreisverband trägt den Namen DIE LINKE. Bremerhaven  
Der Kreisverband ist eine Gliederung der Partei DIE LINKE. im Landesverband Bremen.
- (2) Der Organisationsbereich des Kreisverbandes ist das Gebiet der Stadt Bremerhaven.
- (3) Sitz des Kreisverbandes ist die Stadt Bremerhaven.

## **§ 2 Organe des Kreisverbandes**

- (1) Die Organe des Kreisverbandes sind:
  - a) die Kreismitgliederversammlung (KMV)
  - b) der Kreisvorstand (KV)
- (2) Neben den von der Satzung vorgeschriebenen Gremien wird die Parteiarbeit in weiteren Arbeitsgremien wie Mitgliedertreffen und Arbeitskreisen organisiert.

Die Arbeit in diesen Arbeitsgremien findet im Rahmen der Beschlüsse der KMV statt.

Sie können nach innen wirken (z.B. Vorschläge für den Kreisvorstand und die KMV); sie können auch nach außen wirken (z.B. Vorbereitung von öffentlichen Aktionen).

## **§ 3 Kreismitgliederversammlung (KMV)**

- (1) Die KMV ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Sie berät und beschließt die politischen und organisatorischen Angelegenheiten des Kreisverbandes.  
Sie soll mindestens 3 Mal im Jahr tagen.
- (2) Die KMV wird vom Kreisvorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens 21 Tagen einberufen. Die Einladung muss den Vorschlag einer Tagesordnung enthalten. Wahlen, Satzungsänderungen und Abstimmungen über Festlegung und Änderungen der Grenzen der Ortsverbände müssen 21 Tage vorher angekündigt werden. Die Einladungen erfolgen schriftlich durch E-Mail oder Briefpost. Dabei muss die Erreichbarkeit aller Mitglieder sichergestellt sein.  
Der Kreisvorstand kann andere Mitglieder mit der Vorbereitung beauftragen.
- (3) In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf 5 Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist zu begründen.
- (4) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder muss unverzüglich eine außerordentliche KMV einberufen werden. Der Antrag muss den Vorschlag einer Tagesordnung enthalten.
- (5) Die KMV tagt grundsätzlich öffentlich.
- (6) Rede-, Antrags-, und Abstimmungsrecht haben alle Mitglieder des Kreisverbandes.  
Rederecht haben alle Mitglieder des Bundes- und Landesvorstandes.

Die KMV kann für die jeweilige Versammlung beschließen, das Rederecht auch anderen Personen zu erteilen.

- (7) Anträge an die KMV können bis 14 Tage vor Beginn von Mitgliedern, Gliederungen, Zusammenschlüssen und Arbeitskreisen eingereicht werden. Sie werden sofort auf der Webseite der LINKEN Bremerhaven veröffentlicht und an die Mitglieder ohne Internetanschluss nach Antragsschluss unverzüglich postalisch verschickt. Für außerordentliche K MVs nach § 3 (3) gilt eine verkürzte Frist von drei Tagen.

(8) Dringlichkeits- und Initiativanträge können mit Unterstützung von mindestens zehn Mitgliedern unmittelbar eingebracht werden, auf außerordentlichen Parteitag nur, wenn sie unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen. Sie bedürfen der Schriftform. Satzungsänderungen, Ab- und Neuwahlen sind über Dringlichkeits- und Initiativanträge nicht möglich. Dringlichkeitsanträge können nur Belange zum Gegenstand haben, die nach Antragsschluss eingetreten sind. über die Behandlung von Dringlichkeits- und Initiativanträgen beschließt der Landesparteitag mit einfacher Mehrheit.

(9) Die KMV ist berechtigt, Anträge an den Landesvorstand oder den Landesrat zu überweisen.

(10) Die KMV ist bei satzungsgemäßer Ladung beschlussfähig.

(11) Es ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das spätestens mit der Einladung zur nächsten KMV den Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird.

(12) Die KMV wählt den Kreisvorstand. Die Amtszeit des KV's beträgt grundsätzlich 2 Jahre. Sie kann den Kreisvorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abwählen.

Sie wählt die Delegierten zum Landesparteitag und zum Landesrat.

Sie schlägt Delegierte zu Bundesparteitag und Bundesgremien vor.

Sie wählt die Kandidaten für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven sowie für den Wahlkreis Bremerhaven zur Bürgerschaftswahl.

Alle Wahlen erfolgen gemäß der Wahlordnung der Partei.

(13) Die KMV gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **§ 4 Kreisvorstand**

(1) Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes auf der Grundlage der Satzungen und maßgebenden Beschlüsse.

(2) Mitglieder des Kreisvorstands sind:  
2 gleichberechtigte Sprecher/innen,  
die/der Kreisschatzmeister/in  
der Schriftführer  
bis zu 2 Beisitzer

Die Vorsitzenden, der/die Kreisschatzmeister/in und der/die Schriftführer/in bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand ist für die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes und des Kreisvorstands zuständig.

(3) Der Kreisvorstand wird in der Regel für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Bei Vorliegen besonderer Umstände (z.B. öffentliche Wahlen) kann die Amtszeit auf Beschluss der KMV um höchstens 3 Monate verlängert oder verkürzt werden.

(4) Zur Prüfung der Finanztätigkeit wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren eine Kreisfinanzrevisionskommission gewählt. Diese besteht aus mindestens zwei, höchstens vier Mitgliedern der Partei, die keinem Vorstand der Partei angehören und kein regelmäßiges Einkommen von der Partei oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen beziehen dürfen.

(5) Scheidet ein Kreisvorstandsmitglied oder ein Rechnungsprüfer während der laufenden Amtsperiode aus, so findet auf der nächstmöglichen KMV eine Nachwahl für dieses Amt statt. Diese Amtszeit endet mit der des übrigen Kreisvorstands bzw. Revisionskommission.

(6) Ein Parteiamt soll nicht länger als acht Jahre in Folge ausgeübt werden.

(7) Öffentliche Erklärungen im Namen des Kreisverbandes dürfen nur in Absprache mit den Vorsitzenden abgegeben werden. Andere Mitglieder können dazu von den Vorsitzenden befugt werden. Die KMV kann öffentliche Erklärungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.

(8) Der Kreisvorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsverteilung und die Geschäftsordnung werden mitgliederöffentlich gemacht.

## **§ 5 Ortsverbände**

- (1) Der Kreisverband kann sich in Ortsverbände gliedern.
- (2) Die Aufteilung oder Änderung der Einteilung in Ortsverbände wird von der KMV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen.
- (3) Jedes Mitglied des Kreisverbandes ist dem Ortsverband zugeordnet, in dem sich sein Wohnsitz befindet. Abweichungen davon bedürfen der Genehmigung des Kreisvorstands; eine diesbezügliche Entscheidung des Kreisvorstands kann von der KMV geändert werden.
- (4) Die Ortsverbände führen die Bezeichnung DIE LINKE.Bremerhaven, Ortsverband <Name des Ortsverbands>.
- (5) Die Ortsverbände wählen einen Vorstand, der aus mindestens zwei Sprecher/innen und ggf. weiteren Mitgliedern besteht.
- (6) Jeder Ortsverband kann sich eine Satzung geben, die durch den Kreisvorstand bestätigt werden muss. Gibt er sich keine Satzung, gelten die entsprechenden Regelungen der Kreis- bzw. Landessatzung.
- (7) Die Ortsverbände handeln in ihrem Wirkungsbereich im Rahmen von Statut, Landes- und Kreissatzung selbstständig. Sie sind an die Beschlüsse der KMV gebunden.
- (8) Beschlüsse der Ortsverbände, die gegen Statut, Programm und Satzungen sowie gegen Beschlüsse der KMV verstoßen sind nichtig.

## **§ 6 Innerparteiliche Zusammenschlüsse**

Für die Bildung innerparteilicher Zusammenschlüsse (z.B. Arbeitsgemeinschaften) im Kreisverband gelten die Regelungen der Bundessatzung entsprechend. Sie zeigen ihr Wirken schriftlich dem Kreisvorstand an. Voraussetzung für die Anerkennung als innerparteilicher Zusammenschluss im Kreisverband sind mindestens 5 Mitglieder.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt nach Beschluss der KMV der Partei DIE LINKE.Bremerhaven in Kraft.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der KMV.
- (3) Für Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, gelten die Satzung des Landesverbandes DIE LINKE.Bremen, die Bundessatzung und die Vorschriften des Parteiengesetzes.
- (4) Bestimmungen dieser Satzung, die der Landes- oder der Bundessatzung widersprechen, sind nichtig.

(Günter Matthiessen)

(Maja Imlau)

(Andreas Lange)

## **Protokoll-Notiz außerhalb der Satzung**

Der Kreisvorstand wird hiermit verpflichtet, auf einer in den nächsten 12 bis 15 Monaten stattfindenden KMV über die Erfahrungen mit den Regelungen dieser Satzung zu berichten und ggf. Vorschläge für Änderungen vorzulegen.